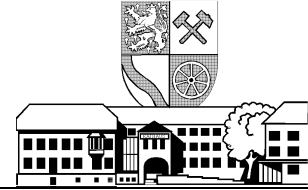


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich II</b>	<b>Drucksache Nr.:</b> <b>BV/0133/17</b>
<b>Sachbearbeiter:</b> Mack, Ursula	<b>Datum:</b> 22.11.2017
<b>Beratungsfolge</b>	
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### Betreff:

**Jahresabschluss 2016 - Feststellung und Entlastung des Bürgermeisters**

### Anlagen:

Jahresabschluss gemäß § 99 KSVG (im Ratsinformationssystem hinterlegt)

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt gemäß § 101 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von **952.873,48 Euro** fest.
2. Der Gemeinderat entlastet den Bürgermeister gemäß § 101 Absatz 2 KSVG für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt des Jahresabschlusses.

## Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2016 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von **952.873,48 Euro** ab. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem Haushaltplan für das Jahr 2016, so zeigt sich gegenüber dem geplanten Defizit von 2.026.442 Euro eine deutliche Verbesserung. Diese resultiert in erster Linie aus geringeren Aufwendungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Die Finanzrechnung, in der sämtliche Ein- und Auszahlungen des Jahres 2016 ausgewiesen werden, weist zum 31. Dezember 2016 einen Finanzmittelbestand in Höhe von **2.769.921,65 Euro** aus. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung der Bankguthaben und Barmittelbestände der Gemeinde.

Neben Ergebnis- und Finanzrechnung umfasst der Jahresabschluss noch die auf die Teilhaushalte bezogenen Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) sowie den Anhang. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss die Anlagenübersicht, die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Rechenschaftsbericht beizufügen.

In letzterem sind Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft im Jahr 2016 ausführlich dargelegt.

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist im Kommunalselfstverwaltungs-gesetz (KSVG) geregelt.

Danach ist der Jahresabschluss in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind und ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Auch ist zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Gemeinderat auch den Jahresfehlbetrag fest. Hierdurch soll bewusst gemacht werden, dass eine substantielle Verschlechterung der Haushaltslage eintritt, die auf Dauer nicht hingenommen werden kann.

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von **952.873,48 Euro** ab, der mangels Ausgleichsrücklage durch Verringerung der Allgemeinen Rücklage auszugleichen ist.

Diese weist zum 31. Dezember 2016 einen Stand von 46.994.816,05 Euro aus; nach Abdeckung des Fehlbetrags wird sich die Allgemeine Rücklage auf 46.041.942,57 Euro belaufen.

Der Gemeinderat entscheidet in einem **gesonderten Beschluss** über die Entlastung des Bürgermeisters.

---

Fachbereichsleiter/in